



## Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 788 94 44  
markus.walt@vd.ai.ch  
www.ai.ch

Stand: 14. April 2021

## Informationsblatt

### Härtefall-Unterstützung im Kanton Appenzell I.Rh.

Am 17. März 2020 beschloss die Ständekommission, Unterstützungsleistungen aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für Corona-Härtefälle zur Verfügung zu stellen. Die COVID-19-Härtefallordnung des Bundes ist am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten (SR 951.262).

#### Ziel und Zweck der Unterstützung

Die Härtefall-Unterstützung soll einen Beitrag zur langfristigen Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vor der Krise gesunden Unternehmen leisten. Um die Verschuldung der Unternehmen nicht zu erhöhen, gewährt der Kanton Appenzell I.Rh. im Vergleich zu anderen Kantonen keine Darlehen, sondern sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge, also Beiträge, welche nicht zurückbezahlt werden müssen. Diese sollen zur Deckung von Fixkosten der Unternehmen verwendet werden.

#### Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben. Unterstützt werden Betriebe, die Umsatzverluste im Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie hinzunehmen haben. Dies können Gastrobetriebe, Reisebüros, Detailhändlerinnen und -händler, Fitnesscenter oder Unternehmen aus weiteren betroffenen Branchen sein, welche entweder einen Umsatzrückgang von mindestens 40% im Jahr 2020 oder während der vergangenen 12 Monate verzeichnen oder welche mindestens 40 Tage behördlich geschlossen wurden.

#### Höhe der Unterstützung – Ungedeckte Fixkosten als Richtwert

Die Festlegung der Höhe der Unterstützung erfolgt auf Basis der ungedeckten, anrechenbaren Fixkosten. Diese wurden von der Wirtschaftsförderungskommission in Rücksprache mit örtlichen Treuhändern definiert. Als anrechenbare, ungedeckte Fixkosten gelten Mieten, Energie- und Wasserkosten, Entsorgung, Leasing, Fahrzeug- und Betriebsversicherungen, Bank- und Hypothekarzinsen, Telefon und Internet, Lizenz- und Servicegebühren, Verbandsbeiträge, Buchführungskosten, Gebühren und Abgaben und ungedeckte Sozialversicherungsabgaben. Nicht zu den anrechenbaren Fixkosten zählen die Abschreibungen.

Die ungedeckten Fixkosten werden während der Dauer der behördlichen Schliessung oder bei einem Umsatzrückgang von über 40% für die letzten 12 Monate anteilmässig kompensiert. Für alle Unternehmen werden die gleichen Regeln angewendet.

### **Beurteilung der Gesuche**

Die eingehenden Härtefall-Anträge werden nach einem vordefinierten Beurteilungsraster bearbeitet. Dieses ermöglicht eine einheitliche und objektive Beurteilung der antragsstellenden Unternehmen anhand eines nachvollziehbaren Rechenmodells und zusätzlicher, volkswirtschaftlich relevanter Kriterien. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach einem Mehr-Augen-Prinzip. Sie werden von der Wirtschaftsförderungskommission entschieden.

Beim Vollzug der Härtefall-Unterstützung haben sich die Ostschweizer Kantone eng abgestimmt. Auch überkantonal sollen Ungleichheiten vermieden und eine vernünftige Härtefall-Unterstützung sichergestellt werden. Mit dieser Härtefall-Regelung kann der Kanton Appenzell I.Rh. den betroffenen Unternehmen schnelle und wirkungsvolle Hilfe bieten.

### **Blick in die Zukunft – Verlängerung des Lockdowns**

Während der Detailhandel am 1. März 2021 die Ladentüren wieder öffnen durfte, bleiben die Gastronomiebetriebe weiterhin geschlossen. Der Kanton zahlt Beiträge für die Schliessung bis zum 31. März 2021 aus. Unternehmen, welche bereits eine Unterstützungsleistung erhalten haben, werden ohne erneute Antragsstellung für den zusätzlichen Monat per Ende März 2021 vergütet. Es ist davon auszugehen, dass die behördliche Schliessung länger dauern wird. Aus diesem Grund wird den Antragsstellenden nach Ende der behördlichen Schliessung direkt ein neuer, zusätzlicher Förderungsvertrag zugestellt. Sie erhalten nach dem entsprechenden Bundesratsentscheid automatisch einen angepassten Förderungsvertrag, den sie unterschrieben zurückschicken können.

### **Antragsstellung**

Anträge können an das Amt für Wirtschaft per E-Mail mit den weiteren nötigen Unterlagen eingereicht werden. Die Unternehmen müssen beim Einreichen von Anträgen ihre Geschäftszahlen und weitere ausschlaggebende Informationen angeben. Zusätzliche Informationen werden bei Bedarf von anderen Amtsstellen eingeholt.

Anträge können bis spätestens zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden.

---

### **Kontakte für weitere Fragen**

Landammann Roland Dähler, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement

Telefon 071 788 96 56

E-Mail [roland.daehler@vd.ai.ch](mailto:roland.daehler@vd.ai.ch)

Markus Walt, Leiter Amt für Wirtschaft

Telefon 071 788 94 44

E-Mail [markus.walt@vd.ai.ch](mailto:markus.walt@vd.ai.ch)